

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand: Januar 2011

<p style="text-align: center;">§ 1 Präambel</p> <p>Die Heroplan GmbH, Altdorf, plant, baut und installiert verfahrenstechnische Anlagen und Geräte.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur dann an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben.</p> <p>2. Diese AEB gelten sowohl für den gesamten bestehenden, als auch für den zukünftigen Geschäftverkehr.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Zustandekommen des Vertrages</p> <p>1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen.</p> <p>2. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie werden ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und nach der Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Auf das zu unseren Gunsten bestehende Urheberrecht weisen wir ausdrücklich hin.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Preise – Skonto – Aufrechnung - Preisanpassung</p> <p>1. Sofern mit dem Lieferanten ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Preise als bindend.</p> <p>2. Sofern mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.</p> <p>3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.</p> <p>4. Rechnung können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.</p> <p>5. Sofern mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt fällig.</p> <p>6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gefahrenübergang</p> <p>1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.</p> <p>2. Der Lieferant hat die Lieferung durch eine Transportversicherung zu versichern und die insoweit anfallenden Kosten zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Lieferzeit - Verzugshaftung</p> <p>1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.</p> <p>2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.</p> <p>3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Die gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gewährleistung</p> <p>1. Wir sind verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine von uns vorgenommene Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.</p> <p>2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.</p> <p>3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.</p> <p>4. Der Lieferant hat auch für die von ihm beschafften Zulieferungen wie für eigene einzustehen.</p> <p>5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Haftungsbeschränkung</p> <p>Für jeglichen Fall der Haftung aus den diesen AEB zu Grunde liegenden Vertrag haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Produkthaftung</p> <p>1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschaftsbereich und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.</p> <p>2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.</p> <p>3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen- und Sachschaden (pauschal) auf eigene Kosten zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Schutzrechte</p> <p>1. Der Lieferant vermeidet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter verletzt werden.</p> <p>2. Werden wir von einer dritten Seite aus der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.</p> <p>3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.</p> <p>4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre gerechnet ab Vertragsschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Geheimhaltung</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn die ihm in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind, spätestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Bestellung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Eigentumsvorbehalt – Weitergabe an Dritte</p> <p>1. Sofern wir Teile dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Bearbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltssache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.</p> <p>2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum über das Miteigentum für uns.</p> <p>3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.</p> <p>4. Sofern die uns vorbezeichneten zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Erfüllungsort</p> <p>Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Gerichtsstand und Rechtswahl</p> <p>1. Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen.</p> <p>2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>3. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Schriftform</p> <p>Eine Vereinbarung, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurde, ist schriftlich niederzulegen. Nachträge, Vertragsabänderungen, Ergänzungen zu Bestellungen usw. müssen ebenfalls schriftlich niedergelegt sein.</p>
--	--	--

HEROPLAN GmbH
Schönbuchstr. 34/1
D-71155 Altdorf
tel. +49 (0)7031/745-096
fax +49 (0)7031/745-097
mail@heroplan.de
www.heroplan.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Böblingen
BLZ 603 501 30 Kto.-Nr. 222 45 47
BIC-Code : BBKRDE6B
IBAN-Code: DE 65603501300002224547

Gerichtsstand:
Amtsgericht Stuttgart
Geschäftsführer: Roland Hechler
USt-IdNr. (VAT No.) DE812855054
Handelszentralregisterauszug HRB 244863